

Beschluss-Vorlage 2018/0090 zur Sitzung am 06.03.2018
des STADTRATES

TOP 7

öffentlich

Betreff: Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener
Sonntage in der Großen Kreisstadt Germering 2018

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2018

im Investitions-HH

2018

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin

x

wurde gehört

x

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

a) Ausgangslage

Wie auch in den Vorjahren bittet der örtliche Wirtschaftsverband, zwei verkaufsoffene Sonntage durchzuführen. Geöffnet werden soll am Sonntag, den 06. Mai 2018, anlässlich des Frühjahrsmarktes und am Sonntag, den 14. Oktober 2018, anlässlich des Herbstmarktes. Die verkaufsoffenen Zeiten sollen beibehalten werden (vgl. §1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes).

b) Rechtslage

Nach §3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) müssen die Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den Geschäftsverkehr geschlossen bleiben. Dies beruht auf dem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aus Grundgesetz und Verfassung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, Art. 147 BV).

Als Ausnahme hiervon können Gemeinden und Städte gem. §14 LadSchlG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des §3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich

höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Zweck dieser Ausnahmegvorschrift besteht darin, den Wünschen der Besucherinnen und Besucher vorgenannter Veranstaltungen Rechnung zu tragen und im Übrigen dem ortsansässigen Einzelhandel die Möglichkeit des Verkaufs anlässlich solcher Veranstaltungen zu geben.

Die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Germering für den Erlass der Verordnung ergibt sich aus §14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG i. V. m. §6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV).

Die unter Buchst. a) genannten Veranstaltungen, aus deren Anlass verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden, erfüllen die vorstehenden Voraussetzungen nach dem Ladenschlussgesetz.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den nachfolgenden Text als Verordnung:

„Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen
in der Großen Kreisstadt Germering
anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Verordnung:

§1

- (1) Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering werden folgende Sonntage im Kalenderjahr 2018 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten
06.05.2018	Frühjahrsmarkt	13.00 – 18.00 Uhr
14.10.2018	Herbstmarkt	13.00 – 18.00 Uhr

- (2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Spezial- bzw. Jahrmarkt oder keine ähnliche Veranstaltung statt, so ist auch die Öffnung der Verkaufsstellen nach Abs. (1) nicht gestattet.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Gundermann, Veit

genehmigt OB